

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 316/12 B

L 2 AS 362/12 (Sächsisches LSG)
S 20 AS 2017/11 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis, Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15.11.2012 - L 2 AS 362/12 - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von höheren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, höhere Kosten der Unterkunft, Zulagen für Behinderte und BAT IIa, Schmerzensgeld, Schadensersatz für Knie, Familie, soziale Kontakte, Freiheitsberaubung, diverse beantragte Gelder und Schadensersatz für entgangene Lebensfreude. Das SG Chemnitz hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.4.2012 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Sächsische LSG mit Urteil vom 15.11.2012 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 11.12.2012 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.12.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

